

Stille Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts

für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 («Vakanz Stephan Scherer», entsteht am 1. Januar 2017): Gewährterklärung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 40 und § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 25. September 2016 angesetzte Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts innert der gesetzlichen Frist (§ 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WAG) ein einziger Wahlvorschlag bei der Staatskanzlei eingereicht wurde.
2. Innert der gesetzlichen Frist (§ 35 Abs. 1 WAG) sind keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht worden.
3. Für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 wird als Mitglied des Kantonsgerichts in stiller Wahl als gewählt erklärt:
Carmela Frey, Untere Weidstrasse 11, 6343 Rotkreuz.
4. Die Gewährterklärung gemäss Ziff. 3 gilt unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
5. Gegen diese Gewährterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. Juli 2016

Staatskanzlei des Kantons Zug

30 806314